



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Vorlagen-Nummer

120/10

1

Sitzungsvorlage

Datum: 31.03.2015

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	13.04.2010
2.			
3.			
4.			

Handlungsempfehlungen zum Schutz des Kindeswohles

Beschlussentwurf:

Die Handlungsempfehlungen zum Schutz des Kindeswohles gemäß § 8a SGB VIII werden zur Kenntnis genommen.

Handwritten signature

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft <i>Handwritten signature</i>		Unterschriften <i>Handwritten signature</i>	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und den freien Trägern zählt zu den wesentlichen Strukturmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfe. Wichtige Arbeitsbereiche werden in hohem Maße und fachlich qualifiziert von freien Trägern abgedeckt.

In der konkreten Umsetzung dieses nunmehr gesetzlich detailliert bestimmten Schutzauftrags sind die Jugendämter gehalten,

- durch interne aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass dem Schutzauftrag im unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird, und
- durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, deren Leistungen das Jugendamt in der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen in Anspruch nimmt, sicherzustellen, dass dort der in § 8a Abs. 1 genannte Standard des Schutzauftrags in entsprechender Weise zur Geltung kommt.

Das Jugendamt der Stadt Eschweiler hat die Handlungsempfehlungen zum Schutz des Kindeswohles in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern in der StädteRegion weiterentwickelt.

Bereits bestehende Handlungskonzepte wurden auf Standards überprüft und dieser Empfehlung angepasst. Sie unterliegen einer Qualitätsentwicklung und sind ggf. fortzuschreiben. Es geht also nicht darum, einen neuen, spezialisierten Dienst zu schaffen, sondern bereits bestehende Handlungskompetenzen zu einer in sich geschlossenen Reaktionskette zusammen zu führen, deren wesentliche Elemente Wahrnehmen, Urteilen und Handeln sind.

Die aktuellen Handlungsempfehlungen zum Schutzauftrag, die als Anlage beigefügt sind, wurden in einer Dienstbesprechung mit allen in diesem Bereich tätigen MitarbeiterInnen des Jugendamtes besprochen und diesen ausgehändigt. Sie beinhalten neben den rechtlichen Grundlagen auch die Dokumentation, die Kooperation mit anderen Institutionen, den Datenschutz und eine Organisationsregelung des Jugendamtes. Auch die Anlagen dieser Leitlinien, wie Indikatorenliste, Meldebogen, Checkliste und Schutzplan haben sich in der Praxis bewährt.

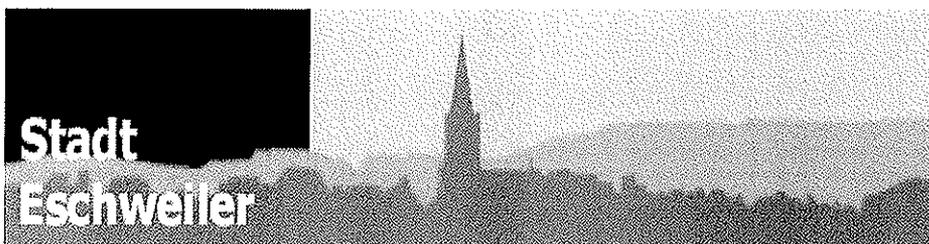
Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Dienstanweisung zu beachten und in der Fallbearbeitung entsprechend zu verfahren ist.

Anlage

Handlungsempfehlung zum Schutz des Kindeswohls

Umsetzung des Schutzauftrages bei
Kindeswohlgefährdung gemäß
§ 8a SGB VIII

Jugendamt



Leitlinien zum Schutzauftrag des Jugendamtes bei
Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII

Handlungsempfehlung zum
Schutz des Kindeswohls
**Umsetzung des Schutzauftrages bei
Kindeswohlgefährdung gemäß
§ 8a SGB VIII**

Jugendamt



**Leitlinien zum Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlge-
fährdung gemäß § 8 a SGB VIII**

Stand 17.02.2010

Inhalt

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Handlungsempfehlung
 - 3.1 Individuelle Fallbearbeitung / Gewichtige Anhaltspunkte
 - 3.2 Handlungsstandards
 - 3.3 Sorgfaltspflicht bei Umzug von Klienten
 - 3.4 Unterstützung der fallzuständigen Fachkraft
 - 3.5 Dokumentation
 - 3.6 Kooperation mit anderen Institutionen
4. Organisationsregelung im Jugendamt
5. Beschaffung von Informationen
 - 5.1 Datenschutz
6. Anlagen: Indikatorenliste / Meldebogen / Checkliste / Schutzplan

1. Einleitung

Die Handlungsempfehlungen formulieren die zentralen Standards qualifizierter ASD-Arbeit in Fällen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen. Diese Empfehlung spiegelt die „Regeln der fachlichen Kunst“ im Umgang mit schwierigen und schwer zu deutenden Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen wieder. Sie verfolgt das Ziel, strukturell existierende Unsicherheiten in der Einschätzung und im Umgang mit sozialpädagogisch-relevanten Mangel- und Gefährdungssituationen junger Menschen soweit wie möglich zu reduzieren und ein fachlich tragfähiges Handeln trotz der unsicheren Situation möglich zu machen.

Die hier aufgeführten Handlungsschritte und das Indikatorenmodul sind also für den bestimmten Ausschnitt beruflichen Handelns des ASD als Wächterinstanz über das Kindeswohl entwickelt worden. Sie müssen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung oder bei festgestellter Kindeswohlgefährdung angewandt werden bzw. zum Einsatz kommen.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Der Schutz als Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung hat eine doppelte Aufgabenstellung:

Hilfe durch Unterstützung: Zum einen geht es darum, Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem Eltern / Personensorgeberechtigte in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden. Die Erziehungsverantwortung bleibt somit bei den Eltern.

Hilfe durch Intervention: Daneben sichert die Jugendhilfe anstelle der Eltern / Personensorgeberechtigten, falls diese nicht bereit oder in der Lage sind, durch Intervention das Wohl des Kindes. Dies geschieht durch Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel, eine Entscheidung nach §§ 1666, 1666 a BGB und anschließender Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach §§ 27 ff. SGB VIII oder in akuten Notfällen durch Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII. Insofern ist das staatliche Wächteramt in dieser Doppelfunktion zu sehen.

Hilfe für das Kind durch die Unterstützung der Eltern und Hilfe für das Kind durch Intervention.

Eine Entscheidung ist immer nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu treffen und setzt eine Einschätzung der Art und Schwere der Kindeswohlgefährdung voraus.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wird in § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eine weitere Differenzierung des Schutzauftrages formuliert. Es sind fachliche Standards, wie kollegiale Beratung, Zusammenarbeit mit anderen Diensten und die Anrufung des Familiengerichts verpflichtend geregelt. Nun ist es in der Praxis nicht leicht zu unterscheiden, ob es sich im konkreten Fall um eine Kindeswohlgefährdung oder um ein erzieherisches Fehlverhalten der Eltern / Personensorgeberechtigten handelt. Unter einer Vielzahl von Definitionen zur Umschreibung einer Kindeswohlgefährdung erscheint die Definition des Landschaftsverbandes Rheinland am treffendsten:

„Einem Kind / Jugendlichen droht mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des eigenen Wohls, wobei ein Erziehungsdefizit alleine nicht ausreicht, wenn Lebens- und Gesundheitsgefahren, insbesondere Kindesvernachlässigungen, Kindesmisshandlungen, Kindesmissbräuche, entwürdigende Maßnahmen sowie Rechtsmittelformen der Freiheitsbeschränkung bzw. Freiheitsentziehung vorliegen.“

Die Begriffe Vernachlässigung, Misshandlung und sexuelle Misshandlung werden im Abschnitt 6 „Indikatoren“ ausführlich beschrieben.

3. Handlungsempfehlungen

3.1 Individuelle Fallbearbeitung / Gewichtige Anhaltspunkte

Das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ist das Auslösungsmerkmal für die Wahrnehmung des Schutzauftrages. Konkreten Hinweisen oder ernstzunehmenden Vermutungen über eine solche Kindesgefährdung müssen die Fachkräfte des Jugendamtes nachgehen. Solche gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung können nur nach entsprechender Genauigkeit und Dichte der Information zum Beispiel sein:

- unzureichende Ernährung der Kinder
- fehlende ärztliche oder medizinische Behandlung der Kinder
- nicht plausible erklärbare körperliche Verletzungen der Kinder
- Aufsichtspflichtverletzungen
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung von Kindern
- Gewaltanwendungen in der Familie
- starke Suchterkrankungen oder psychische Erkrankungen mit eingeschränkter Steuerungsfähigkeit der Eltern und
- weitere Hinweise

Solche Anhaltspunkte sind jedoch nicht als Situationen zu interpretieren, die Automatismen im Handeln des Jugendamtes auslösen müssen. In jedem einzelnen Fall wird insbesondere auch deutlich abhängig vom Alter des Kindes zu prüfen und zu bewerten sein, ob Anhaltspunkte als gewichtig einzustufen sind und welche ggf. abgestuften Reaktionen solche Informationen auslösen müssen (vom sofortigen Hausbesuch über eine qualifizierte Fremdmelderberatung bis hin zu einer Einladung der Familie ins Amt). Die Einschätzung der Gewichtigkeit einer Information als Anhaltspunkt für Gefährdungen muss angemessen dokumentiert werden.

3.2 Handlungsstandards

Bei einem Verdacht auf eine **akute Kindeswohlgefährdung** sind folgende Handlungsstandards einzuhalten:

- Sammeln von erreichbaren Informationen, um die Situation einschätzen zu können
- kurze Protokollierungen der Erstbewertung der Informationen

- zeitnahe Information einer Leitungsperson
- kurze Beratung mit mind. einer weiteren Fachkraft und einer Leitungsperson möglichst in einer kleinen Gruppe zur Einschätzung des Akutcharakters und der möglichen Dimension der Krise
- Vorbereitung der Intervention, Erkunden von freien Plätzen einer möglichen Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung
- Hausbesuch je nach Bewertung der Situation noch am Tag der Krisenmeldung: Hausbesuch zu zweit mit einer vorher abgesprochenen Rollenaufteilung (Wer beobachtet? Wer hat welche Rolle beim Gespräch mit Elternteilen oder mit anderen einzubeziehenden Personen? etc.) Eine Fachkraft ist im Amt jederzeit erreichbar
- Gegenüber den Eltern und weiteren am Ort anwesenden Personen die Situation erklären und Zweck der Intervention transparent machen (Anlass der Intervention, Kontrollcharakter, Überprüfungsmaßstäbe, Anforderungen an die Eltern etc.)
- Erörterung der Gefährdungssituationen mit den Personensorgeberechtigten und (entsprechend dem Alter) mit dem Kind / dem Jugendlichen
- Abklärung und Bewertung der Gefährdungssituation, Mitteilung der Bewertungen zur Gefährdungssituation an die Eltern und je nach Beratung mit der zweiten Fachkraft Entscheidung der weiteren Schritte
- Überprüfung einer erforderlichen Anrufung des Familiengerichts. Die Anrufung des Familiengerichts kann und sollte erfolgen, wenn eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung von den ASD-Fachkräften eingeschätzt und begründet wird und die Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr durch Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung nicht besteht oder nicht hergestellt werden kann
- Bei einer Entscheidung, das Kind in der Familie zu lassen: konkrete und präzise Vereinbarungen mit den Eltern zu Zeitraum und der Art der weiteren Überprüfung, genaue Benennung von Anforderungen an die Eltern, Verdeutlichung von Konsequenzen im Fall der mangelnden Umsetzung der Anforderungen (in diesen Fällen muss eine entsprechende Wiedervorlage bei dem zuständigen Sachbearbeiter erfolgen)
- Dokumentation dieser Anforderungen und Festlegung der genauen Modalitäten der Kooperation mit weiteren Institutionen (Ärzte, Kitas, Schule etc.)
- Aufstellung eines Schutzplanes
- bei einer Einschätzung, dass eine dringende und unmittelbare Gefahr für das Kindeswohl besteht, bei der die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann: Inobhutnahme des/der Kindes/er

Beim Übergang von einer Bewältigung der akuten Krisensituation zu einer geregelten Hilfe zur Erziehung werden genaue Einschätzungen im Hinblick auf Defizite und Ressourcen der Eltern und ihres sozialen Umfelds erforderlich. Mit dem Träger der freien oder privaten Einrichtung der Jugendhilfe, die mit der Hilfeleistung beauftragt wird, müssen genaue Absprachen getroffen werden hinsichtlich der spezifischen Hilfeart von nun möglichen methodischen Erfordernissen und den Kontrolltätigkeiten sowie der Mitteilungspflichten an das Jugendamt bei neuen Gefährdungssituationen.

3.3 Sorgfaltspflicht beim Umzug von Klienten

In einem Fall, bei dem im Hilfeverlauf eine akute Bedrohung des elementaren Kindeswohls vorgelegen hat oder wenn nach Einschätzung nach der fallzuständigen Fachkraft zu befürchten ist, dass durch den Umzug der Personensorgeberechtigten diese in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes wechselt, besteht eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Fallübergabe. Um das Kind vor einer möglichen Gefährdung zu schützen, muss die Fachkraft, die diesen Fall vorher bearbeitet hat, dem neu fallzuständigen Jugendamt bzw. der dort zuständigen Fachkraft mögliche Gefährdungstatbestände mitteilen und Kenntnis geben über die bisherigen Vereinbarungen zu Hilfen für die Personensorgeberechtigten und die Kontrollen gegenüber den Personensorgeberechtigten. Die Fallabgabe im Rahmen einer Gefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII ist vom dem neu zuständigen Jugendamt schriftlich zu bestätigen.

3.4 Unterstützung der fallzuständigen Fachkraft

In jedem Fall einer akuten Bedrohung / einer möglichen Bedrohung des Kindeswohls wird von der fallführenden Fachkraft eine Prognoseentscheidung verlangt, ob ein Eingreifen notwendig ist. Ist dies der Fall, muss überlegt werden, in welcher Form eine Intervention erforderlich ist und bei welcher Form der Intervention welche Folgen für einen weiteren Hilfeverlauf möglicherweise auftreten. Weil Prognoseentscheidungen gefordert werden, bei denen eine apriori Festlegung von Eingriffsschwellen und eine genaue Kalkulation der Konsequenzen für die weitere Hilfestaltung nicht

möglich sind, bedarf es einer kompetenten, regelmäßigen, transparenten und verbindlichen, nicht von zufälligen Konstellationen abhängigen, kollegialen Beratung im Team. Hierdurch soll eine Verbesserung des Fallverstehens und Einschätzung erreicht werden. Dies ermöglicht auch ein Lernen von den Erfahrungen, Kenntnissen und Sichtweisen anderer Kollegen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine wirksame Unterstützung der fallverantwortlichen Fachkraft nur dann eintreten wird, wenn kollegiale Beratung verstanden und gestaltet wird als eine Methode mit Regeln und Verfahrensweisen der Kommunikation.

Für die spezifische Situation einer akuten bzw. erkennbar drohenden Gefährdung des elementaren Kindeswohls sind darüber hinaus folgende Aspekte der Unterstützung der einzelnen Fachkraft durch das Team hervorzuheben:

- Vor jeder Krisenintervention muss verbindlich eine kurzfristige Beratung mit Fachkollegen und einer Leitungsperson stattfinden. Verbindlich bedeutet, dass zum einen die fallführende Fachkraft Situationseinschätzung und Handlungsentscheidungen vor der Intervention in einem Gruppenkontext darstellen und mit Kollegen erörtern und auch reflektieren muss, und zum anderen, dass die zufällig anwesenden Teamkolle-

gen der Beratungsanforderung mit Priorität folgen müssen, damit bei akuten Problemfällen überhaupt eine kollegiale Beratung in der Gruppe stattfinden kann. In der Akte sind Teilnehmer, wesentliche Argumente und Ergebnis der Beratung zu dokumentieren.

- Jede Krisenintervention muss mit zwei Personen durchgeführt werden. Neben der fallverantwortlichen Fachkraft soll eine zweite Fachkraft hinzugezogen werden, um den Blick auf die Situation zu erweitern, um das weitere Vorgehen beim Vorfinden der konkreten Situation miteinander erörtern zu können. Auch hier ist die Beteiligung der zweiten Fachkraft in der Akte zu dokumentieren. Während der Krisensituation ist eine Fachkraft während der Dienstzeit im Amt erreichbar.
- Innerhalb des Teams müssen interne Zuständigkeiten und Abläufe beim Bekanntwerden möglicher Krisen eindeutig geregelt sein. Dies betrifft vor allem die nicht selten auftretende Situation, dass bei Problemmeldungen die zuständige Fachkraft nicht anwesend ist. Hier muss geregelt sein, wer die Meldung annimmt, an wen die Meldung zur Bearbeitung weiterzuleiten ist und wie die Vertretungsregelungen bei Nichtanwesenheit sind.
- Die Teamunterstützung in akuten Krisensituationen muss so schnell wie möglich in das geregelte Verfahren einer als fortlaufenden Prozess verstandenen kollegialen Beratung überführt werden, bei der entsprechend der besonderen Dramatik des Falles kontinuierlich im Team über Stand und fachliche Perspektiven der Hilfestellung und das weiteren Vorgehen reflektiert wird. Die Anforderungen zur kollegialen Beratung sollten nicht nur von der fallzuständigen Fachkraft eingebracht werden, sondern eine solche Erwartung muss auch von den Teammitgliedern an die fallzuständige Fachkraft herangetragen werden.

3.5 Dokumentation

Eine sorgfältige Dokumentation in der Arbeit an einem Fall ist sowohl unter dem Aspekt einer professionellen Fallbearbeitung, als auch unter dem Aspekt der rechtlichen Überprüfbarkeit des Handelns von hervorgehobener Bedeutung. Mit Hilfe einer Dokumentation der Fallbearbeitung wird Transparenz hergestellt über die Entscheidungswege und über die Begründung, die zu einer Entscheidung geführt haben. Dadurch wird erkennbar, von welchen Hypothesen zu einem Fall die ASD-Fachkraft sich hat leiten lassen und welche Bemühungen sie unternommen hat, ihre Hypothesen fachlich abzusichern. Ferner lassen sich in der Dokumentation Reflexionshilfen / Anknüpfungspunkte für die weitere Fallbearbeitung sowohl für die aktuell fallführende Fachkraft, als auch für möglicherweise nachfolgende Fachkräfte finden. Eine strukturierte und sorgfältig wahrgenommene Prozessdokumentation dient zum einen der reflektierenden Selbstkontrolle sowie als Strukturhilfe der Fallbearbeitung und zum anderen der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen im Zusammenhang mit einer rechtlichen Absicherung.

3.6 Kooperation mit anderen Institutionen

In allen Fällen, in denen eine akute oder drohende Gefährdung des elementaren Kindeswohles angenommen wird, wird der ASD mit anderen Institutionen kooperieren:

Die Kooperation mit solchen Einrichtungen und Diensten und den mit darin wirkenden Personen muss transparent gestaltet werden; die dabei getroffenen Absprachen müssen sorgfältig dokumentiert werden. Die Regeln für eine verbindliche und konkrete, genaue Ziele und zeitliche Absprachen enthaltende Hilfeplanung, die für Erziehungshilfe generell gelten, müssen in den Fällen, in denen eine mögliche Garantenstellung des öffentlichen Jugendhilfeträgers akut wird oder werden kann, besonders sorgfältig beachtet werden. Das bedeutet unter anderem,

- dass genaue Handlungsschritte (wer macht was wann in welcher Weise?) festgelegt werden und diese kleinschrittiger sind, als dies bei einer normalen Hilfeplanung der Fall ist
- dass verbindliche Verabredungen getroffen werden für den Fall, dass sich eine Absprache nicht durchhalten lässt, so dass die ASD-Fachkraft kurzfristige Handlungspläne der Situation entsprechend verändern kann (gegebenenfalls ist hier die Leitung mit einzubeziehen)
- dass verbindliche Modalitäten der Berichterstattung vereinbart werden
- dass der Auftrag mit dem die Hilfe in eine Einrichtung / einen Dienst gegeben wird einschließlich eines möglicherweise mit der Hilfe verbundenen Kontrollauftrages genau und transparent verabredet wird
- dass die mit einer Hilfe verbundenen Kontrollaktivitäten zwischen dem ASD, der Person aus dem beteiligten Dienst der beteiligten Einrichtung und den Adressaten offen gelegt werden

Auch hier gilt wiederum die Verpflichtung zur genauen Dokumentation der verabredeten Handlungsmodalitäten und Funktionsabsprachen sowie der Umsetzung dieser Absprachen und Vereinbarungen. Im Einzelfall muss der ASD-Mitarbeiter mit dem freien Träger auch die Einsatzmöglichkeit und Kompetenz eines bestimmten Mitarbeiters für einen speziellen Fall entsprechend erörtern können, ohne dass dies vom freien Träger als unzulässigen Eingriff in seine Trägerautonomie ansieht (Leitungsaufgabe).

4. Organisationsregelungen im Jugendamt

Die Leitung hat durch geeignete fachliche und organisationsbezogene Impulse dafür zu sorgen, dass die Handlungsanforderungen zum Umgang mit der Garantenstellung eingeführt werden, dass danach gearbeitet wird und dass diese entsprechend den

Erfahrungen strukturiert weiter entwickelt werden. Speziell für den Umgang mit der Garantenstellung ist insbesondere folgende Organisationsregelung strikt einzuhalten:

- Bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung ist ausnahmslos die Leitung zu informieren / zu beteiligen
- Die Erreichbarkeit des ASD muss während der Dienstzeiten gewährleistet werden, ansonsten ist für eine Vertretung zu sorgen
- Bei Außendienst ist eine Abmeldung im Abwesenheitsbuch erforderlich
- Bei Abwesenheit während der Dienstzeiten ist das Telefon auf anwesende Mitarbeiter umzustellen
- Der Anrufbeantworter ist grundsätzlich täglich abzuhören bzw. das Telefon auf anwesende Kollegen umzustellen
- Der Meldebogen ist bei Kindeswohlgefährdungen einzusetzen
- Schriftliche Mitteilungen an das Familiengericht, Polizei und Staatsanwaltschaft werden durch die Leitung abgezeichnet
- Meldungen von Kindesgefährdungen werden, wenn sie nicht von der zuständigen Fachkraft entgegengenommen werden, dieser unverzüglich zugeleitet. Sie sind ausnahmslos und unverzüglich der zuständigen Fachkraft bekannt zu geben. Diese veranlasst und leitet die in der Regel notwendige kollegiale Beratung und trägt die Verantwortung für die Durchführung. In der kollegialen Beratung wird ggf. ein **Schutzkonzept / Schutzplan** für das gefährdete Kind entwickelt und verbindlich festgelegt, wem welche Handlungsschritte obliegen. Name der Teilnehmer, sowie das Ergebnis der kollegialen Beratung sind zu protokollieren
- ist die Fachkraft nicht erreichbar, wird die Angelegenheit von dem erst-angegangenen Kollegen bis zur internen Abgabe verantwortlich bearbeitet

Eine exakte Dokumentation der Inhalte der Hilfeplanung durch die fallverantwortliche Fachkraft minimiert das Risiko der strafrechtlichen Verurteilung, weil dadurch die Arbeits- und Entscheidungsabläufe auch in einem eventuellen Strafverfahren transparent sind (wer den Strafrichter mit einer leeren Akte überzeugen will, wird es schwer haben; was nicht in der Akte steht, ist nicht in der Welt).

Wird die Hilfe zur Erziehung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht, hat die im Jugendamt fallverantwortliche Fachkraft sicherzustellen, dass

- a) die Fachkraft des freien Trägers gründlich über alle Umstände möglicher Kindesgefährdungen informiert ist,
- b) regelmäßige Hilfeplangespräche nach den § 36 SGB VIII geforderten Regeln stattfinden,
- c) sich der freie Träger verpflichtet, bei einer durch seine Fachkraft festgestell-

ten Kindeswohlgefährdung unverzüglich das Jugendamt einzuschalten,

- d) der beste Schutz gegen strafrechtliche Verurteilung professionelle Arbeit nach den rechtlich abgesicherten und methodisch anerkannten Regeln in der Sozialarbeit ist.

5. Beschaffung von Informationen / Datenschutz

In der Regel erfolgt die Informationsbeschaffung über einen Hausbesuch. Dieser ist grundsätzlich zu zweit, bei Gefahr im Verzug notfalls unter Einschaltung der Polizei (§ 42 Abs.6 SGB VIII) durchzuführen. Weitere wichtige Informationsquellen sind insbesondere: Kindergärten, Schulen, Nachbarschaft, Jugendfreizeitstätten, Ärzte, Polizei, Freie Träger der Jugendhilfe etc.

5.1 Datenschutz

Soweit zur Sicherstellung des gesetzlich normierten Schutzauftrages Informationen ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages von erheblicher Bedeutung ist, bestehen **keine** einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte!

Hierbei gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt werden müssen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, §69 Abs. 1 Nr.1 und 2 SGB X).

Datenschutz steht hinter dem konkreten Schutzbedürfnis eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen (§ 62 SGB VIII).

Eschweiler, den

Im Auftrag

Kaldenbach
(Leiter des Jugendamtes)

Im Auftrag

Brettnacher
(Abtl. Soziale Dienste)

6. Anlagen: Indikatorenliste/ Meldebogen/ Checkliste/ Schutzplan

Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung

Nachfolgend aufgeführte Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefahrensituationen.

Kindeswohlgefährdung

- Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das Körperliche und geistige Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.
- Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.
- Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.
- Die Gefährdung des Kindeswohls kann durch mangelnde Sorge, bewusst (aktiv) oder unbewusst (passiv), z.B. mangels Kenntnis und Wissens über die Bedürfnisse oder auch wegen fehlender Fähigkeiten der Erwachsenen, erfolgen.

Hauptsächliche Formen von Kindeswohlgefährdung, die im Folgenden kurz beschrieben werden:

1. Vernachlässigung
2. körperliche Misshandlung
3. seelische Misshandlung
4. häusliche Gewalt
5. sexueller Missbrauch
6. Risikofaktoren innerhalb der Familie

1. Vernachlässigung

...ist die dauerhafte oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von Ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Die Unterlassung kann aktiv (bewusst) oder passiv (unbewusst), auf Grund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen.

1.2. Formen der Vernachlässigung

Form	Ausprägungen
Körperl. Vernachlässigung	Unzureichende Versorgung mit Nahrung, fehlen jeder Körperhygiene, mehrfach völlig Witterungs-unangemessene oder verschmutzte Bekleidung, Wohnraum und medizinische Unterversorgung
Kognitive und erzieherische Vernachlässigung	Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen, fehlende erzieherische Einflussnahme auf einen unregelmäßigen Schulbesuch, fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarfs
Emotionale Vernachlässigung	Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes
Unzureichende Beaufsichtigung	Kind bleibt längere Zeit allein und auf sich gestellt, keine Reaktion auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes

1.3. Mögliche Symptome bei Vernachlässigung

Kind ist...

- stark über- oder untergewichtig
 - unzureichend gekleidet
 - Körperlich ungepflegt (Schmutz u. Kotreste, faulende Zähne)
 - Häufig müde, antriebslos
 - „kontaktarm“, nimmt selbst zu gut bekannten Menschen kaum Kontakt auf
 - Wenig selbstbewusst, wirkt unsicher
 - Distanzlos
 - Aggressiv im Umgang mit anderen Kindern/ wirkt eher unsicher
 - Häufig unbeaufsichtigt
 - Leidet häufig an Krankheiten/ Infekten
 - Essstörungen – Kind „hortet“ Essen
 - Motorische Störungen – Entwicklungsverzögerungen
 - Geht unregelmäßig in Schule/ Kindergarten
 - Entwicklungsverzögerungen im kognitiven Bereich
 - Nimmt Kontakt zu Personen mit negativen Einflüssen auf
 - Hält sich nicht an kindgerechten Orten auf (Kneipe, lautes Musikevent)
 - Hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (Stricherszene, Spielhalle, Nachtclub)
 - Kind wirkt berauscht/ benommen
 - Verbale Äußerungen
 - Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte durch angebliche Unfälle)
- Bei Säuglingen:
 - Nicht organische Wachstums- und Gedeihstörungen
 - Motorische Unruhe
 - Apathie
 - Schreikind

- Nahrungsverweigerung
- Erbrechen
- Verdauungsprobleme
- Psychomotorische Retardierung
- Bei medizinischen Untersuchungen „erstarrte, eisige Wachsamkeit“

2. körperliche Misshandlung

... umfasst alle Formen gewalttätiger Handlungen, die zu physischen Verletzungen führen und die der Entwicklung des Kindes schaden können. Die Misshandlung wird mit Absicht oder unter Inkaufnahme von körperlichen Verletzungen oder einer seelischen Schädigung verübt.

2.1. Formen körperlicher Misshandlung

Formen	Prügeln, Schlagen (mit Gegenständen), Kneifen, Beißen, Treten, Schütteln, Würgen, Verbrennen, Stichverletzungen, Verletzung durch Gegenstände, Erstickern
--------	---

2.2. Mögliche Symptome bei körperlicher Misshandlung

- Massive oder sich wiederholende Verletzungen an eher untypischen Stellen (Gesäß, Rücken, Genitale, Innenflächen der Oberschenkel)
- Hämatome, Striemen, Brüche, unklare Hautveränderungen, Kopfverletzungen
- Schütteltrauma (bes. bei Säuglingen)
- Auffällige Verletzungsmuster (Kreisrunde Zigarettennarben, Spuren von Herdplatten, Verbrühungen, Handabdrücke, Stockabdrücke, Abschnürungen, stumpfe Bauchtraumata)
- Langärmlige Kleidung/ lange Hosen im Sommer
- Vermeidung von Schwimmbadbesuchen oder ähnlichen Freizeitaktivitäten
- Aggressives Verhalten
- Störung der Nähe-Distanz-Grenzen
- Angst in Situationen, die an Misshandlungskontext erinnern (Baden, Duschen)
- Altersinadäquate Ängste bei körperlicher Untersuchung oder deren Verweigerung, insbesondere Anwendung von Instrumenten z.B. Reflexhammer
- Verbale Äußerung des Kindes

3. Seelische Misshandlung

...ist eine feindliche oder abweisende, herabsetzende, ablehnende oder ignorierende Haltung eines Erwachsenen gegenüber einem Kind. Das Kind wird durch Äußerungen, Handlungen oder Unterlassung des Erwachsenen in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der Erziehung und der Beziehung alltäglich gehört.

3.1. mögliche Symptome/ Auffälligkeiten beim Kind

- Gedeihstörung
- Motorische Unruhe

- Apathie
- „Schreikind“
- Nahrungsverweigerung, Erbrechen, Verdauungsprobleme
- Auto- und Fremdaggression
- Psychomotorische Entwicklungsstörungen
- Einnässen/ Einkoten
- Distanzlosigkeit
- Isolation des Kindes in der Gruppe
- Geringes Selbstvertrauen
- Charakteristische Auffälligkeiten in der Integration wie z.B. ein sog. eingefrorenes Lächeln od. sog. eingefrorene Wachsamkeit

4. Häusliche Gewalt

... ist in der Regel kein einmaliges, außergewöhnliches Ereignis. Es handelt sich vielmehr um ein komplexes Misshandlungssystem, innerhalb dessen vielschichtige Handlungs- und Verhaltensweisen darauf abzielen, Macht und Kontrolle über eine andere Person und deren Denken und Handeln zu gewinnen. Körperliche und sexuelle Gewalttaten sind nur ein Teil des Geschehens. Meist sind sie eingebettet in vielfältige, subtile Formen der Machtausübung, durch die Unabhängigkeit, Selbstvertrauen, Kontrollbewusstsein und Handlungsspielräume der betroffenen Person unterminiert und Abhängigkeiten aufgebaut bzw. gefestigt werden. Andauernde häusliche Gewalt zwingt betroffene Personen zu einem Leben in ständiger Angst vor dem nächsten, unkalkulierbaren Gewaltausbruch.

4.1. Formen von häuslicher Gewalt

Körperliche, sexuelle, seelische, ökonomische

Direkte Gewalt	Gewalteinwirkung auf die Mutter in der Schwangerschaft (als Auslöser für Einleitung der Geburt)
Indirekte Gewalt	Versorgungsdefizit durch Mutter, welche sich auf Grund eigener körperlicher Schädigung nicht ausreichend um Kind kümmern kann Über Mutter wird Kind in Gewaltzyklus verwickelt (als Schutzschild wenn Kind auf Arm)

4.2. mögliche Symptome beim Kind (0-5 Jahre)

- Frühgeburt
- Untergewicht/ Übergewicht
- Nahrungsverweigerung
- ziehen sich von Mensch und Spiel zurück, werden lethargisch und/oder extrem scheu
- Ängstlich anklammernd
- geistige und körperliche Entwicklung ist verzögert
- abrupte Stimmungswechsel (Gefühlsambivalenz)
- Schlafstörungen (Angsträume)/ „Schreibbabys“
- Schreckhaftigkeit

- Aggressivität/ Autoaggression
- Bettnässen
- verminderte Neugier
- Rückfall in eine frühere Entwicklungsstufe
- verbale Äußerungen des Kindes

5. Sexueller Missbrauch

... ist jede sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind, die dazu dient, die Bedürfnisse des Erwachsenen nach Sexualität und Macht zu befriedigen. Wegen der Abhängigkeit des Kindes und den ungleichen Machtverhältnissen handelt es sich um Missbrauch. Wesentlich ist dabei die Verpflichtung des Kindes zur Geheimhaltung.

5.1. Formen von sexuellem Missbrauch

Hands off	Exhibitionismus; Aufforderung zur Ansicht pornografischen Materials; Zwang des Kindes, bei sexuellen Handlungen am eigenen Körper in Anwesenheit der Erwachsenen und ggf. Geschwisterkinder
Hands on	Alle sexuellen Handlungen mit direktem Körperkontakt des Täters/ Täterin am Körper des Kindes, angefangen von Berührungen und Küssen bis hin zur oralen, analen oder genitalen Penetration; Zwang des Kindes zu sexuellen Handlungen am Körper des Täters/ Täterin

5.2. mögliche Symptome beim Kind

- Keine spezifischen Symptome/ Auffälligkeiten bekannt die direkt auf sexuellen Missbrauch schließen lassen (auch eine Häufig lässt Rückschluss nicht zu)
- Signale mit denen Kind auf sich aufmerksam macht: „Es geht mir nicht gut“
- Symptome sind meist Überlebensstrategien des Kindes
- Emotionale Signale sind immer ernst zu nehmen
- Gefahr der einseitigen Missbrauchdeutung Probleme zu übersehen bzw. neue Probleme zu schaffen
- i.d.R. hinterlässt sexueller Missbrauch medizinisch selten Spuren/ Tatzeugen – was nicht bedeutet dass kein sexueller Missbrauch vorliegt!

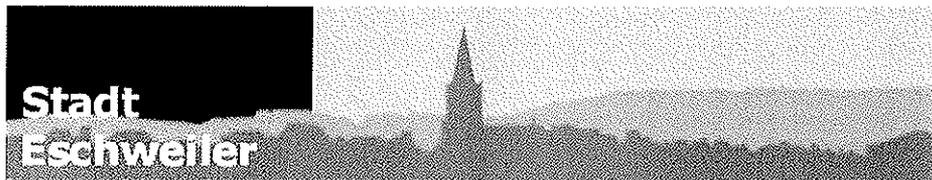
5.3. Beispiele bei Kindern im Alter bis zu 3 Jahren

Körperlich	<ul style="list-style-type: none"> • Dissoziative Phänomene beim Wickeln od. in körperl. Untersuchungssituationen • Schmerzen in Bauch oder Scheide • Häufiger Ausfluss od. Pilze in der Scheide • Schlafstörungen • Hauterkrankungen • Essstörungen, ggf. drastische Veränderungen • Bettnässen, Einkoten • motorische Unruhe • Wachsamkeit, kein selbstvergessenes Spiel möglich
------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Verzögerungen der Sprachentwicklung • übersteigertes Fremdeln od. Distanzlosigkeit • Bisswunden im Genitalbereich • Striemenartige Spuren an der Innenseite der Oberschenkel • Risse am After oder in der Vagina • Geschlechtskrankheiten • Hämatome in erogenen Zonen • AIDS
verbal	Verschlüsselte Botschaften: „Ich will nicht mehr mit ... spielen“. „Der ... ist blöd“.

6. Häufige Risikofaktoren innerhalb der Familie

- Suchtprobleme (Medikamente, Drogen, Alkohol, Spiel)
- Psychische od. Körperliche chronische Erkrankungen/ Störungen eines Elternteils
- Tod eines Elternteils
- Isolation und mangelnde Unterstützung im sozialen Umfeld
- Armut, Arbeitslosigkeit, Schulden, schlechte Wohnverhältnisse
- Familienkonflikte, Trennungs-/ Scheidungskonflikte, nicht gelingende Stiefelternsituation
- Gewalterfahrungen/ Vernachlässigung der Eltern in der eigenen Kindheit
- Mehrfachbelastungen als allein erziehender Elternteil
- Partnerschaftsprobleme
- Wenige/ keine Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
- Keine Fürsorge für das Kind und/oder von der Mutter für sich selbst in der Schwangerschaft
- Schnelle Schwangerschaftsfolge
- Unerwünschte Schwangerschaften
- Minderjährige/ sehr junge Mütter
- Keine/ wenig Kenntnis von kindlichen Bedürfnissen
- Ungünstige Interaktion zwischen Mutter und Kind
- Soziale Isolation der Familie



Meldebogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Meldung aufgenommen von:			
Datum und Uhrzeit der Meldung:			
Meldung ging ein:	<input type="checkbox"/> telefonisch	<input type="checkbox"/> persönlich	<input type="checkbox"/> schriftlich

Angaben zur Meldung:

Name der Familie:	
Anschrift:	
Name der Kindesmutter:	Name des Kindesvaters:
Anschrift, wenn abweichend:	Anschrift, wenn abweichend:
Name des Lebenspartners der Kindesmutter:	Name der Lebenspartnerin des Kindesvaters:
Sonstige:	

Kinder:

Name	Vorname	Alter/Geburtsdatum	Aufenthalt	Schule/Kindergarten
Kinderärztin:				

<input type="checkbox"/> Verdacht auf Misshandlung	<input type="checkbox"/> Verdacht auf häusliche Gewalt	
<input type="checkbox"/> Verdacht auf sexuellen Missbrauch		
<input type="checkbox"/> Verdacht auf Verwahrlosung / Vernachlässigung		
hierzu:		
<input type="checkbox"/> fehlende / mangelnde Ernährung	<input type="checkbox"/> Vermüllung des Haushaltes	
<input type="checkbox"/> hygienische Mängel / unzureichende Körperpflege	<input type="checkbox"/> problematische Wohnverhältnisse	
<input type="checkbox"/> fehlende Stromversorgung		
<input type="checkbox"/> Fehlzeiten in Schule / Kindergarten	<input type="checkbox"/> fehlende Beaufsichtigung	
<input type="checkbox"/> fehlende ärztliche Versorgung		
<input type="checkbox"/> unklarer Lebensunterhalt	<input type="checkbox"/> akuter finanzieller Engpass	
<input type="checkbox"/> Kriminalität	<input type="checkbox"/> des Kindes	<input type="checkbox"/> der Eltern
<input type="checkbox"/> Suchtverhalten	<input type="checkbox"/> des Kindes	<input type="checkbox"/> der Eltern
<input type="checkbox"/> psychische Erkrankung	<input type="checkbox"/> des Kindes	<input type="checkbox"/> der Eltern
<input type="checkbox"/> Suizidalität	<input type="checkbox"/> des Kindes	<input type="checkbox"/> der Eltern

Kurze Erläuterung der angegebenen Problematik:

Angaben zum Melder / zur Melderin

Meldung erfolgte begründet anonym (entsprechend nachfolgend KEINE Namensnennung)

Name des Meldenden:

Telefon:

Wohnort/Adresse:

Es handelt sich um:

Selbstmelder

Verwandte

Nachbarn, Freunde

Dritte, Fremde

Institution (welche):

Beziehung zum Kind:

Meldebewertung:

Persönlicher Eindruck vom Melder:

Zweifel angebracht

widersprüchlich

glaubhaft

stichhaltig

gegebenenfalls kurze Begründung:

Persönliche Einschätzung vom vorgetragenen Problem:

Besteht schon länger

Hörensagen

Fakten

akut

Fachbesprechung erfolgte am:

Teilnehmer:

Ergebnis der Fachbesprechung / Weitere Vorgehensweise:

Was ?

Weiterleitung an:

Eigene Zuständigkeit :

Wann ?

sofort

innerhalb von zwei Arbeitstagen

innerhalb einer Woche

später als eine Woche

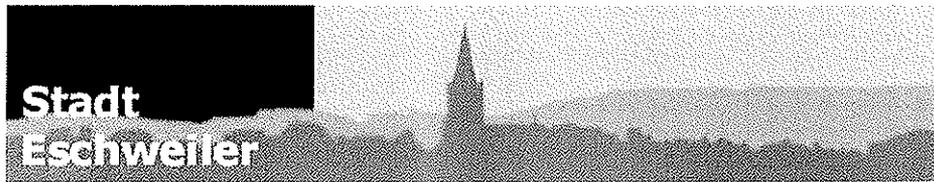
Wer ?

Leitung informiert :

Wen ?

Wann ?

(Unterschrift)



**Checkliste zur Meldung vom:
Familie:**

Hausbesuch am: durchgeführt von:

1. Haushaltssituation / Grundversorgung der Kinder/der Familie	in Ordnung	nicht in Ordnung		unklar / nicht ausreichend zu klären	offenbar nicht relevant
		Klarungsbedarf	Handlungsbedarf		
Ordnungszustand der Wohnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hygienezustand der Wohnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
angemessener Schlafplatz / Aufenthaltsraum der Kinder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
offensichtliche Gefahrenquelle für Kinder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ausreichende Lebensmittelvorräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-, Gas- und Wasserversorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
finanzielle / materielle Situation der Familie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Situation der Kinder	in Ordnung	nicht in Ordnung		unklar / nicht ausreichend zu klären	offenbar nicht relevant
		Klarungsbedarf	Handlungsbedarf		
äußeres Erscheinungsbild	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesundheitszustand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
augenscheinliche psychische Verfassung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Versorgungssituation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betreuungssituation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Mutter / Stiefmutter / Lebensgefährtin	in Ordnung	nicht in Ordnung		unklar / nicht ausreichend zu klären	offenbar nicht relevant
		Klarungsbedarf	Handlungsbedarf		
äußeres Erscheinungsbild	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesundheitszustand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

augenscheinliche psychische Verfassung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
emotionale Zuwendung zu den Kindern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kooperationsverhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Vater / Stiefvater / Lebensgefährte	in Ordnung	nicht in Ordnung		unklar / nicht ausreichend zu klären	offenbar nicht relevant
		Klärungsbedarf	Handlungsbedarf		
äußeres Erscheinungsbild	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesundheitszustand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
augenscheinliche psychische Verfassung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
emotionale Zuwendung zu den Kindern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kooperationsverhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergänzungen / Erläuterungen:

Gesamteinschätzung:

<input type="checkbox"/> gute bis ausreichende Situation	<input type="checkbox"/> grenzwertige Situation
<input type="checkbox"/> akute Gefahr für das Kind	

weitere Vorgehensweise:

keine weitere Hilfe / keine weiteren Schritte erforderlich

weitere Beratung und Motivation Vorstellung des Kindes beim Arzt

Entbindung von der Schweigepflicht erteilt – für wen:

Krisenintervention / Inobhutnahme umgehende kollegiale Beratung notwendig

Information an Leitung - wen und wann:

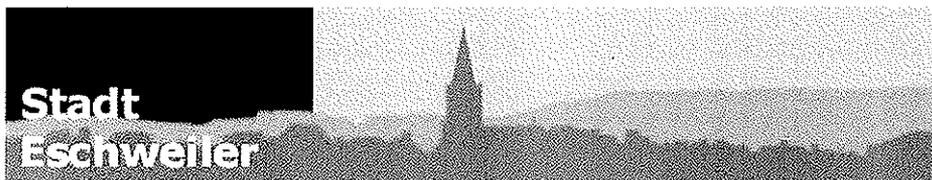
erneuter Hausbesuch am:

Einschaltung weiterer Institutionen - wen und wann:

Einschaltung des Familiengerichtes

Folgende verbindliche Absprachen zum Schutz des Kindes wurden getroffen:

Unterschrift(en)



Vereinbarung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

zwischen Herrn _____ und / oder Frau _____
sowie dem Jugendamt der Stadt Eschweiler,
vertreten durch den / die Mitarbeiter _____

betreffs der seelischen, körperlichen und geistigen Entwicklung der folgenden Kinder:

Name	Vorname	Alter/Geburtsdatum

*„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“
(Artikel 6, Absatz 2, Grundgesetz)*

Am _____ wurde demnach folgende Vereinbarung getroffen:

Ich habe als Vater und /oder Mutter, bzw. als _____ dafür Sorge zu tragen, dass

*Hinweis: Hier bitte möglichst konkret den herbeizuführenden / zu haltenden **Zustand** im Sinne des Kindeswohls aufführen !*

Dafür werde ich / werden wir ab sofort Nachfolgendes umsetzen:

*Hinweis: Hier bitte möglichst konkret die erforderlichen **Handlungsschritte** der Eltern /
Sorgeberechtigten auführen !*

Die Einhaltung der Vereinbarung wird überprüft in Form von:

*Hinweis: Hier bitte möglichst konkret auführen, **wer, wann und in welcher Form** (z.B. Hausbesuche,
Telefonate) die Einhaltung der Vereinbarung überprüft.*

**Wird die Vereinbarung nicht eingehalten, werden folgende Maßnahmen zur
Sicherstellung des Kindeswohls eingeleitet:**

*Hinweis: Hier bitte möglichst konkret auführen, **was, wann und durch wen** (z.B. Einschaltung Antrag
Familiengericht, Einschaltung (anderer) Behörden, Inobhutnahme der Kinder) eingeleitet wird !*

Ort und Datum

(Unterschrift der Eltern /
der Sorgeberechtigten)

(Unterschrift des Mitarbeiters)